

Hiermit beantragt die Windwärts Energie GmbH eine Abweichung von der Abstandsflächenvorschrift der Landesbauordnung Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 66 Absatz 1 Landesbauordnung Sachsen-Anhalt kann die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Satz 1 vereinbar sind.

Diese Abweichungsvorschrift kommt unabhängig von der Vorschrift zur Verkürzung der Tiefe der Abstandsflächen im Rahmen von Windenergie Repoweringvorhaben (§ 6 Absatz 8 Satz 3 Landesbauordnung Sachsen-Anhalt) zur Anwendung und wird auch nicht durch diese begrenzt. § 66 Landesbauordnung Sachsen-Anhalt ermöglicht noch über das Repowering hinausgehende Abweichungsmöglichkeiten. Dies wird bereits daraus deutlich, dass der Gesetzgeber bei Repoweringvorhaben eine bestimmte Tiefe der Abstandsflächen gesetzlich angeordnet hat. Es handelt sich hierbei daher nicht um eine Abweichung im Sinne des § 66 Landesbauordnung Sachsen-Anhalt.

Bei Abweichungen von den Abstandsflächen muss zunächst eine atypische Fallgestaltung vorliegen. Während bei bautechnischen Anforderungen der Zweck der Vorschriften vielfach auch durch eine andere als die gesetzlich vorgesehene Bauausführung gewahrt werden kann, wird der Zweck des Abstandsflächenrechts, der vor allem darin besteht, eine ausreichende Belichtung, Besonnung und Belüftung der Gebäude zu gewährleisten und die für Nebenanlagen erforderlichen Freiflächen zu sichern, regelmäßig nur dann erreicht, wenn die Abstandsflächen in dem gesetzlich festgelegten Umfang eingehalten werden. Da somit jede Abweichung von den Anforderungen des § 6 Landesbauordnung Sachsen-Anhalt zur Folge hat, dass die Ziele des Abstandsflächenrechts nur unvollkommen verwirklicht werden, setzt die Zulassung einer Abweichung Gründe von ausreichendem Gewicht voraus, durch die sich das Vorhaben vom Regelfall unterscheidet und die die Einbuße an Belichtung, Besonnung und Belüftung (sowie eine Verringerung der freien Flächen des Baugrundstücks) im konkreten Fall als vertretbar erscheinen lassen. Diese können sich etwa aus einem besonderen Grundstückszuschnitt, einer aus dem Rahmen fallenden Bebauung auf dem Bau- oder dem Nachbargrundstück oder einer besonderen städtebaulichen Situation, wie der Lage des Baugrundstücks in einem historischen Ortskern, ergeben (vgl. BayVGH vom 16.7.2007 NVwZ-RR 2008, 84 m.w.N.). Weitere Gründe stellen Besonderheiten der Lage und des Zuschnitts der benachbarten Grundstücke zueinander oder topographische Besonderheiten des Geländeverlaufs dar (vgl. OVG NRW vom 5.3.2007 NVwZ-RR 2007, 510). Eine weitere atypische Fallgestaltung liegt vor, wenn große Teile des von der Nichteinhaltung einer Abstandsfläche betroffenen Nachbargrundstücks unbebaut sind und im Außenbereich sowie zusätzlich in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegen (vgl. BayVGH vom 15.12.2008 Az. 22 B 07.143). Insgesamt vermögen nur objektive Gründe und nicht etwa subjektive Gesichtspunkte, die speziell den Bauherrn betreffen, eine Abweichung zu rechtfertigen (vgl. BayVGH vom 12.3.1999 a.a.O.).

Vorliegend besteht die atypische Fallgestaltung zum einen in der Eigenart der Windkraftanlage, die in verschiedener Hinsicht keine typische bauliche Anlage ist, wie sie das Abstandsflächenrecht vor Augen hat. Sie ist im Verhältnis zu ihrer Gesamthöhe ausgesprochen schmal und verjüngt sich sowohl in Bezug auf den Turm als auch in Bezug auf die Rotorblätter. Hinzu kommt, dass es sich bezogen auf den Rotor nicht um eine statische Anlage handelt, weil dieser sich entsprechend der Windrichtung dreht. Soweit die vom Rotor bestrichene Fläche nicht mit ihrer Breitseite zum Betrachter steht, entfaltet sie hinsichtlich ihrer höchsten Punkte die oben beschriebene Wirkung wie von einem Gebäude dem Nachbarn gegenüber nicht. Ein weiterer Umstand vermag die Annahme einer atypischen Fallgestaltung zu stützen: Es gibt kaum Grundstücke, die von Größe und Zuschnitt her die Einhaltung der eigentlich gebotenen Abstandsflächen von ein H für die im Außenbereich privilegierten Windkraftanlagen von heute üblichem Standard wie der streitgegenständlichen Anlage ermöglichen.

Auch die Abwägung zwischen den für das Vorhaben sprechenden Gründen und den Belangen der Nachbarn kommt zu dem Ergebnis, dass die Abweichung gerechtfertigt ist. Die nachbarlichen Interessen sprechen nur geringfügig gegen das Vorhaben. Mangels Wohnbebauung in der Umgebung des Standorts sind die Hauptzwecke des Abstandsflächenrechts - Sicherung von Freiflächen zwischen Gebäuden zur Gewährleistung einer ausreichenden Belichtung, Belüftung und Besonnung sowie des erforderlichen Wohnfriedens und Brandschutzes - nicht erreichbar.

Hinzu kommt, dass auf den von der Verkürzung der Tiefe der Abstandsfläche betroffenen nachbarlichen Grundstücken ebenfalls Windenergieanlagen der Antragsstellerin errichtet werden sollen. Eine durch das Abstandsflächenrecht zu schützende Wohnbebauung wird daher auch in Zukunft nicht realisiert werden können. Anhaltspunkte dafür, dass die Verkürzung der Tiefe der Abstandsflächen die Nutzbarkeit und Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten nachbarlichen Grundstücke mehr als geringfügig beeinträchtigen könnte, sind nicht ersichtlich. Wegen der auf den durch die Abstandsflächenverkürzung betroffenen Nachbargrundstücken geplanten Windenergieanlagen wird die landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit durch eine Verkürzung der Tiefe der Abstandsfläche für diese Flächen nicht mehr als nachbarliches Interesse eingewandt werden können.

Auch die zu berücksichtigenden öffentlichen Belange stützen vorliegend das Abwägungsergebnis. Ziel des Gesetzgebers ist es, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung zu erhöhen. Gemäß § 1 Absatz 2 EEG 2017 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 1. 65 Prozent bis zum Jahr 2030 und 2. mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2050 steigen.

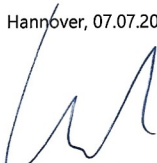
Hinzu kommt, dass das Gebiet in dem die Windenergieanlagen errichtet werden, in absehbarer Zeit als Windeignungsgebiet im Regionalplan ausgewiesen werden soll.

Für das Vorhaben spricht auch, dass trotz Verkürzung der Tiefe der Abstandsflächen die Standsicherheit der Windenergieanlage und der Brandschutz gewährleistet ist (sehr ausführlich zur Begründung einer Abweichung von der Abstandsflächenvorschrift VGH München, Urteil vom 28.07.2019, 22 BV 08.3427)

Sollten Sie nach wie vor der Auffassung sein, dass eine Verkürzung der Tiefe der Abstandsfläche nicht in Betracht kommt, beantragt die Windwärts Energie GmbH eine Abweichung davon, dass sich die Abstandsflächen nicht überdecken dürfen (§ 6 Absatz 3 Satz 1 Landesbauordnung Sachsen-Anhalt). Ohne Verkürzung überdecken sich die Abstandsflächen der von der Windwärts Energie GmbH geplanten Windenergieanlagen (siehe Karten im Anhang).

Für eine Abweichung vom Überdeckungsverbot werden dieselben Gründe wie für eine Verkürzung der Tiefe der Abstandsflächen angeführt. Der Sinn und Zweck der Abstandsflächenvorschrift ist in einer solchen Konstellation nicht erreichbar. Außerdem handelt es sich um ein Windenergieprojekt der Windwärts Energie GmbH, bestehend aus 6 Windenergieanlagen. Nachbarn auf die Rücksicht genommen werden muss, gibt es hier nicht. Trotz Überdeckung der Abstandsflächen ist die Standsicherheit und der Brandschutz aller geplanten 6 Windenergieanlagen gewährleistet.

Hannover, 07.07.2021



Björn Wenzlaff

Geschäftsführer